

die gegenwärtige Struktur der Kirche, soweit sie iuris humani ist, auf die Glaubwürdigkeit ihrer Übereinstimmung mit der Kirche der Apostel zu überprüfen. Auch das Konzil wird, wie man aus den Vorarbeiten schließen darf, an diese Aufgabe herangehen. Sie gipfelt in den zwei großen Sachproblemen der Stellung der Bischöfe und der Stellung der Laien in der Kirche. Die Lösung dieser beiden Probleme ist sowohl für die glaubwürdige Darstellung der Apostolizität als auch für die ferne Wiedervereinigung aller Christen in einer sichtbaren Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung und kann die epochemachende Tat dieses Konzils werden.

In einer wichtigen Anmerkung seines Buches (198—200, Anm. 2) legt Küng dar, daß zum göttlichen Concilium der Kirche zunächst zwar die *Communio* und Kollegialität der Bischöfe gehört, daß darüber hinaus aber auch die *Communio* und Kollegialität der Gemeinden und der in ihnen vereinigten Gläubigen ernstgenommen werden muß. Auch sie gehören zur Struktur der Kirche. Es ist nicht so, daß diese Glaubenswahrheit in der katholischen Kirche vergessen wäre. Gerade die letzten Päpste sind nicht müde geworden, sie hervorzuheben. So gehen denn nun die Hoffnungen, mit denen viele der besten und für die Kirche tätigsten Laien das Konzil begleiten, dahin, daß sie nach dem Konzil wissen werden, wie groß und ernst die Rolle in der Kirche ist, die die Hierarchie ihnen einräumt.

Die Ordnung des Konzils

Gleichzeitig mit dem *Motu proprio Appropinquante concilio* (vgl. ds. Heft, S. 47 f.) wurde die darin angekündigte Geschäftsordnung für das Konzil erlassen, die aus drei Teilen mit 24 Kapiteln und 70 Artikeln besteht. Ihr Text wird in den *Acta Apostolicae Sedis* vollständig und im „*Osservatore Romano*“ (6. 9. 62) dem Inhalt nach veröffentlicht.

Der erste Teil handelt von der allgemeinen Ordnung sowie von den Personen und Ämtern, die zum Konzil gehören; der zweite enthält die eigentliche Geschäftsordnung, der dritte Teil ergänzt den zweiten.

Die Ordnung der Personen und Formen

In der Einleitung zum ersten Teil werden, gemäß dem Kirchenrecht, die Mitglieder des Konzils bezeichnet, und es wird darauf hingewiesen, daß sie sich im Falle der Unmöglichkeit, persönlich zu erscheinen, durch einen Prokurator vertreten lassen müssen. Ferner werden die Hilfskräfte des Konzils aufgezählt. Dazu gehören die Theologen, Kanonisten und Experten der verschiedenen Disziplinen, der Generalsekretär, die Subsekretäre, die Zeremoniare, die Beamten des Protokolls, die Notare, die Promotoren, die Scrutatores, die Bürobeamten, Archivare, Lektoren, Dolmetscher, Übersetzer, Stenographen und Techniker.

Die ersten drei Kapitel enthalten die wesentlichen Bestimmungen über die öffentlichen Sitzungen des Konzils, über die Generalkongregationen und über die Konzilskommissionen.

Auf den öffentlichen Sitzungen führt der Papst selbst den Vorsitz. Auf ihnen wird endgültig abgestimmt über die Dekrete und Canones, die zuvor auf den Generalkongregationen diskutiert und verabschiedet worden sind. Die Generalkongregationen sind die Arbeitssitzungen des

Konzilsplenums. Hier werden die vorgelegten Texte von allen Konzilsvätern geprüft und diskutiert, bis ein endgültiger Text für die Abstimmung erarbeitet ist. Den Vorsitz bei den Generalkongregationen führt jeweils eines der vom Papst ernannten zehn Mitglieder des Präsidiums des Konzils.

Die Konzilskommissionen haben die Aufgabe, die Vorlagen, die von den Vorbereitenden Kommissionen erarbeitet, von der Zentralkommission gebilligt und vom Papst selbst dem Konzil zur Entscheidung übergeben worden sind, gemäß dem Verlangen der Generalkongregationen zu verbessern oder auch weitere Vorlagen auszuarbeiten.

Der Papst hat zehn Konzilskommissionen errichtet. Jede von ihnen besteht aus einem Präsidenten, den der Papst ernannt, einem oder zwei Vizepräsidenten, die der jeweilige Präsident aus den Mitgliedern der Kommission beruft, einem Sekretär, den der Präsident aus dem Kreis der Theologen, Kanonisten oder Experten des Konzils auswählt, und 24 Mitgliedern. 16 von ihnen wählt das Konzil, 8 bestimmt der Papst.

Die zehn Kommissionen sind nach ihrem Arbeitsbereich benannt:

1. Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre,
2. Kommission für die Bischöfe und Leitung der Diözesen,
3. Kommission für die Orientalischen Kirchen,
4. Kommission für die Verwaltung der Sakramente,
5. Kommission für die Disziplin des Klerus und des christlichen Volkes,
6. Kommission für die Ordensleute,
7. Kommission für die Missionen,
8. Kommission für die Liturgie,
9. Kommission für die Seminare, Studien und katholischen Schulen,
10. Kommission für das Laienapostolat und die Publizistik.

Die Kommissionen des Konzils entsprechen also in ihrer sachlichen Zuständigkeit denen der Vorbereitungszeit mit der Ausnahme, daß der Kommission für das Laienapostolat die Aufgaben des Sekretariates für Publizistik eingegliedert worden sind.

Außer diesen zehn Kommissionen werden mehrere Sekretariate und Organe geschaffen oder bestätigt:

1. das Sekretariat für die außerordentlichen Angelegenheiten des Konzils. Es hat die Funktion, besonders wichtige neue Probleme, die von Konzilsmitgliedern vorgebracht werden, zu prüfen und gegebenenfalls dem Papst zu unterbreiten. Den Vorsitz in diesem Sekretariat führt der Kardinalstaatssekretär, als geschäftsführender Sekretär amtiert der Generalsekretär des Konzils;
2. das Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen;
3. die Kommission für die technische Organisation;
4. das Verwaltungssekretariat.

Die drei letztgenannten Organe, deren Aufgaben weiterbestehen, werden bestätigt und fungieren weiter so wie bisher.

Das vierte Kapitel dieses Teils der Konzilsordnung enthält Bestimmungen über die Errichtung und die Aufgaben eines Konzilsribunals zur Entscheidung etwaiger Disziplinarfragen. Es besteht unter Vorsitz eines Kardinals aus zehn Mitgliedern, die alle vom Papst ernannt werden. Das fünfte Kapitel enthält die Bestimmungen über die Obliegenheiten der Theologen, Kanonisten und sonstigen

Experten des Konzils. Sie werden sämtlich vom Papst bestimmt. Sie nehmen teil an den Generalkongregationen, können dort aber nur sprechen, wenn sie gefragt werden. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Mitarbeit in den Konzilskommissionen, wozu sie aber jeweils von den Präsidenten dieser Kommissionen aufgefordert sein müssen. Sie stehen ferner den Konzilsvätern auf Wunsch für Beratungen zur Verfügung. Diese können sich auch eines persönlichen Beraters und Experten bedienen, denen das Material zugänglich gemacht wird, die aber an den Generalkongregationen und an den Kommissionssitzungen nicht teilnehmen dürfen.

Im sechsten Kapitel finden sich die Bestimmungen über das Generalsekretariat. Dem Generalsekretär werden zwei Subsekretäre zur Seite stehen. Das Sekretariat ist gegliedert in vier Abteilungen:

1. das Amt der Zeremoniare;
2. das Amt für die Rechtsakte, wozu die Notare, Promotoren und Scrutatores gehören;
3. das Amt für die Fertigung und Bewahrung der Konzilstexte mit den dazu gehörigen Archivaren, Sekretären, Dolmetschern, Übersetzern und Stenographen;
4. das Amt für die technischen Dienste.

Das siebente Kapitel handelt von den Funktionen der zwei Custoden des Konzils, die der Papst ernennt, und das achte bestimmt, daß alle zum Konzil gehörigen Personen im Falle eines irgendwie verursachten Unvermögens zu weiterer Dienstleistung von der zuständigen Autorität ersetzt werden können.

Das neunte Kapitel des ersten Teils befaßt sich mit den Beobachtern, die von getrennten christlichen Kirchen zum Konzil gesandt werden. Sie können an den öffentlichen Sitzungen und an den Generalkongregationen, vorbehaltlich vom Konzilspräsidium bestimmter Ausnahmen, teilnehmen, aber nicht das Wort ergreifen oder abstimmen. An den Sitzungen der Konzilskommissionen dürfen sie nur mit besonderer Genehmigung teilnehmen. Sie dürfen ihren Kirchen über das Konzil berichten, müssen sich aber gegenüber jeder anderen Person zum Schweigen verpflichten. Das Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen ist das offizielle Organ des Konzils für die Kontakte mit den Beobachtern und hat sie über die Arbeiten zu informieren.

Die Verfahrensordnung

Der zweite Teil der Konzilsordnung handelt von der Ordnung der verschiedenen Sitzungen. Die öffentlichen Sitzungen und die Generalkongregationen werden in der Petersbasilika abgehalten. Den Kommissionen des Konzils werden Räume möglichst nahe bei St. Peter zugewiesen. Bei den öffentlichen Sitzungen erscheinen alle Mitglieder in liturgischer Kleidung; die Kardinäle im Ornat ihres Ordo, die Bischöfe mit Pluviale und weißer Mitra; bei den Generalkongregationen tragen sie ihre feierliche Amtskleidung. Die Mozzetta, das Abzeichen der residierenden Bischöfe innerhalb ihrer Diözese, wird beim Konzil den Kardinälen und Patriarchen vorbehalten. Für die Präzedenz wird folgende Reihenfolge bestimmt: Kardinäle, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Prälaten nullius, Abtprimas des Benediktinerordens, Präsidierende Äbte der Mönchsorden, Generaloberer der exemten Priesterorden und -kongregationen. Die Prokuratoren nehmen gesondert, aber gemäß der Präzedenz der von ihnen Vertretenen Platz. Eigene Plätze erhalten auch die Experten des Konzils.

Im vierten und fünften Kapitel des zweiten Teils werden die Normen für die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und des Verschwiegenheitseides niedergelegt.

Das sechste und siebente Kapitel bestimmen, daß Latein die alleinige Verhandlungssprache bei den öffentlichen Sitzungen und Generalkongregationen sowie im Konziltribunal und bei der Niederschrift sämtlicher Akten ist. Den Konzilsmitgliedern stehen Lektoren, Dolmetscher und Übersetzer zur Verfügung, um ihnen den Gebrauch des Lateinischen zu erleichtern. In den Konzilskommissionen können auch moderne Sprachen verwendet werden mit der Maßgabe, daß sofort eine Übersetzung ins Lateinische vorzunehmen ist.

Das achte Kapitel bestimmt die Diskussionsordnung in der Konzilsaula. Jedes zur Diskussion gelangende Thema bzw. Schema wird der Generalkongregation unterbreitet und erläutert durch einen Berichterstatter, der vom Präsidenten der zuständigen Kommission bestellt ist. Jedes Konzilsmitglied, das sich zu dem vorgelegten Gegenstand zu äußern wünscht, reicht über den Generalsekretär dem Präsidium eine Wortmeldung ein. Wenn es an die Reihe kommt, steht ihm eine normale Redezeit von zehn Minuten zur Verfügung. Wünscht der Redner Anträge zu stellen, die er in seiner Rede begründet hat, dann hat er sie sofort anschließend schriftlich zu überreichen. Der Berichterstatter hat auf die Anträge zu entgegnen. Dann stimmt die Generalkongregation über die Anträge ab. Wenn sie angenommen werden und die ursprüngliche Vorlage dadurch verändert wird, geht diese an die zuständige Konzilskommission zurück und wird nach Überarbeitung neuerdings der Generalkongregation vorgelegt. Findet das überarbeitete Schema wiederum nicht in allen Teilen Zustimmung bei der Generalkongregation, dann wiederholt sich der gleiche Vorgang.

Bei den öffentlichen Sitzungen unter Vorsitz des Papstes finden die definitiven Abstimmungen statt. Dabei kann nur mit Ja (placet) oder Nein (non placet) gestimmt werden. Bei den Generalkongregationen ist auch ein bedingtes Ja (placet iuxta modum) zulässig, ebenso in den Konzilskommissionen. Wer mit „placet iuxta modum“ stimmt, hat seine Vorbehalte schriftlich zu begründen. Die Abstimmungen werden mittels vorbereiteter Stimmzettel durchgeführt und mechanisch ausgezählt. Bei allen Abstimmungen im Plenum wie in den Kommissionen ist zur Annahme des Antrages, über den abgestimmt wird, eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, es sei denn, daß der Papst etwas anderes anordnet. Wenn in den Kommissionen diese Mehrheit nicht zustande kommt, muß die Sache dem Plenum unterbreitet werden.

Das zehnte Kapitel befaßt sich mit dem Fall, daß ein Konzilsmitglied eine nicht vorgesehene Angelegenheit vor das Konzil zu bringen wünscht. Damit das Präsidium ein solches Verlangen prüfen kann, hat der Antragsteller seinen Antrag und dessen Begründung schriftlich einzureichen. Es muß sich dabei um Anträge handeln, die das christliche Gemeinwohl betreffen und von solcher Bedeutung sind, daß eine Vorlage an das Konzil gerechtfertigt ist. Sie dürfen nichts enthalten, was der beständigen Auffassung der Kirche und ihren Überlieferungen (a constanti Ecclesiae sensu eiusque traditionibus) fremd ist (alienum sit).

Die letzten Kapitel des zweiten Teils verbieten unter Bezugnahme auf can. 225 CIC den Konzilsmitgliedern, das Konzil vor seiner Schließung zu verlassen. Liegen

dringende Gründe vor, Rom während der Dauer der Konzilsarbeiten zu verlassen, dann ist die Erlaubnis des Präsidenten einzuholen. Wer einer öffentlichen Sitzung oder einer Generalkongregation fernbleibt, hat das Präsidium durch den Generalsekretär davon zu benachrichtigen.

Verlauf der Sitzungen und Abwicklung

Der dritte Teil der Konzilsordnung trifft ergänzende Bestimmungen über den Verlauf der Sitzungen und die Abwicklung der Arbeiten.

Die öffentlichen Sitzungen werden durch Gottesdienste eingeleitet. Dann verliest der Generalsekretär die zur Abstimmung vorzulegenden Dekrete und Canones. Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Papst sofort mitgeteilt. Wenn der Papst seinerseits zustimmt, verkündet er die Beschlüsse mit folgenden Worten: *Decreta et Canones modo lecta placuerunt Patribus, nemine dissentiente (vel, tot numero exceptis). Nosque, sacro approbante Concilio, illa ita decernimus, statuimus atque sancimus, ut lecta sunt.*“

Die Generalkongregationen tagen nach einem Terminplan, der den Mitgliedern des Konzils vorher bekanntgegeben wird. Jede Arbeitssitzung beginnt nach einer heiligen Messe mit dem Gebet „Adsumus“ und schließt mit dem Gebet „Agimus“. Jedes Dekret, das von der Generalkongregation endgültig verabschiedet ist, wird durch den Präsidenten dem Papst unterbreitet, der darüber entscheidet, ob es auf einer öffentlichen Sitzung zur definitiven Abstimmung zu bringen ist. Die Konzilskommissionen verfahren, unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der ihnen übertragenen Aufgaben, nach derselben Geschäftsordnung wie die Generalkongregationen.

Die Besetzung der Konzilsämter

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieser Konzilsordnung wurden die folgenden Konzilsämter durch den Papst, wie folgt, besetzt:

Präsidium des Konzils: Kardinäle Tisserant (Dekan des Kardinalskollegiums), Liénart (Lille), Tappouni (Beirut/Rom), Gilroy (Sidney), Spellman (New York), Pla y Deniel (Toledo), Frings (Köln), Ruffini (Palermo), Caggiano (Buenos Aires), Alfrink (Utrecht).

Präsidenten der Konzilskommissionen:

Kommission für die Glaubens- und Sittenlehre: Kardinal Ottaviani,

Kommission für die Bischöfe und Leitung der Diözesen: Kardinal Marella,

Kommission für die Orientalischen Kirchen: Kardinal Cicognani,

Kommission für die Verwaltung der Sakramente: Kardinal Aloisi Masella,

Kommission für die Disziplin des Klerus und des christlichen Volkes: Kardinal Ciriaci,

Kommission für die Ordensleute: Kardinal Valeri,

Kommission für die Missionen: Kardinal Agagianian,

Kommission für die Liturgie: Kardinal Larraona,

Kommission für die Seminare, Studien und katholischen Schulen: Kardinal Pizzardo,

Kommission für das Laienapostolat und die Publizistik: Kardinal Cento.

Sekretariat für die außerordentlichen Angelegenheiten des Konzils:

Präsident: Kardinal-Staatssekretär Cicognani,
Mitglieder: Kardinäle Siri (Genua), Montini (Mailand), Confalonieri (Rom), Döpfner (München), Meyer (Chicago), Suenens (Mecheln und Brüssel).

Präsident des Konziltribunals: Kardinal Roberti.

Generalsekretär des Konzils (zugleich des Sekretariates für die außerordentlichen Angelegenheiten): Erzbischof Felici.

Diese Ernennungen wurden im „Osservatore Romano“ vom 6. September 1962 veröffentlicht.

Die ökumenischen Beobachter-Delegierten

Von den von Rom getrennten christlichen Kirchen haben zwölf eine Einladung zur Teilnahme am Konzil durch Kardinal Bea im Namen von Papst Johannes XXIII. gewünscht und erhalten. Soweit die Namen der Delegierten schon bekanntgegeben wurden, werden sie in nachstehender Liste bei den erwähnten Gemeinschaften zugefügt. Das Patriarchat von Konstantinopel hat wissen lassen, daß mit einer Ernennung von Delegierten nicht mehr zu rechnen ist, weil sich bei der Befragung der Mitglieder der Panorthodoxen Synode Schwierigkeiten ergaben:

Anglikanische Kirche: Dr. John Moormann, Bischof von Ripon (Großbritannien); Dr. Frederik Grant (USA); Dr. Charles de Soysa, Erzdiakon von Colombo (Indien);

Lutherischer Weltbund: Dr. Kristen E. Skydsgaard, Prof. der Theologie (Dänemark); Dr. George Lindbeck, Prof. der Theologie (USA);

Evangelische Kirche Deutschlands (EKD); Dr. D. Edmund Schlink, Ordinarius für systematische Theologie an der Universität Heidelberg;

Weltvereinigung der Kirchen Christi („Jünger Christi“): H. Jesse Bader, Generalsekretär dieser Vereinigung (USA);

Weltkomitee der Freunde (Quäker): Dr. Richard Ullmann;

Weltrat der Kongregationisten: Dr. Douglas Horton (USA); ein zweiter Beobachter wird noch ernannt;

Weltrat der Methodisten: Bischof Fred P. Corson, Präsident des Weltrates (USA); Dr. Harold Roberts, Prinzipal des Theologenkollegs von Richmond (Großbritannien); Dr. Albert C. Outler, Theologieprofessor in Dallas (USA);

Weltkirchenrat in Genf: Pastor Dr. Lukas Vischer von der Reformierten Kirche der Schweiz, Mitglied der Kommission für „Faith and Order“ beim Weltkirchenrat; ein zweiter Beobachter wird noch ernannt;

Altkatholische Kirche (Utrechter Union): Kanonikus Dr. Peter Jan Maan, Prof. für Neutestamentliche Exegese und Homiletik am Seminar von Amersfoort, Pastor an der altkatholischen Kathedrale in Utrecht;

Koptische Kirche Ägyptens: P. Youanna Girgis, Inspektor am Ministerium für öffentlichen Unterricht Ägyptens; Dr. Mikhail Tadros, Berater des Berufungsgerichtes;

Syrisch-jakobitische Kirche: P. Ramban Zakka; B. Iwas; P. Paul Verghese;

Reformierter Weltbund: Pastor Herbert Roux von der Reformierten Kirche Frankreichs; Dr. Douglas W. D. Shaw von der Presbyterianischen Kirche Schottlands; Prof. James H. Nichols vom Theologischen Kolleg in Princeton (USA).